

**Ehevertrag/ Scheidungsfolgenvereinbarung/ Lebenspartnerschaftsvertrag**

Wenn zwei Menschen miteinander die Ehe vor einem Standesbeamten schließen (§ 1310 Abs. 1 BGB), gelten die gesetzlichen Regelungen über das Rechtsverhältnis der Eheleute, die Folgen einer etwaigen Scheidung und die gesetzlichen, erbrechtlichen Folgen. Der Gesetzgeber hat den Ehegatten weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten zur Anpassung auf ihre jeweiligen persönlichen Verhältnisse durch den Abschluss eines Ehevertrages (§ 1408 BGB) gewährt. Ein Ehevertrag bedarf der notariellen Beurkundung gemäß § 1410 BGB, da die Ehegatten durch den Notar unparteiisch rechtlich beraten und über die wirtschaftlich zum Teil weit reichenden Regelungen umfassend aufgeklärt werden sollen. Ein Ehevertrag kann sowohl vor der Ehe als auch während einer bestehenden Ehe geschlossen werden. Ergänzend zur unparteiischen rechtlichen Beratung durch uns, die Notare, bleibt es den Beteiligten vorbehalten, ergänzend einen Rechtsanwalt zur einseitigen Interessenvertretung zu beauftragen. Ein Ehevertrag bietet den Vorteil, dass vorbeugend rechtliche Konfliktfelder vertraglich geregelt werden können. Ferner kann oft eine einvernehmliche Lösung getroffen werden, wenn die (vor-)eheliche Lebensgemeinschaft noch intakt ist, da die Vereinbarung in diesem Fall sachlich ohne überschießende Emotionen getroffen werden kann.

Ein Ehevertrag kann jedoch auch noch geschlossen werden, wenn die Ehe bereits gescheitert ist oder ein Scheitern der Ehe wahrscheinlich ist. In diesem Fall wird der Ehevertrag auch als Scheidungsfolgenvereinbarung bezeichnet. Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 S. 2 BGB). Unwiderlegbar wird das Scheitern einer Ehe vermutet, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen (§ 1566 Abs. 1 BGB). Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1567 Abs. 1 S. 1 BGB). Ferner wird ein Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§ 1566 Abs. 2 BGB). Eine Scheidungsfolgenvereinbarung erleichtert das gerichtliche Ehescheidungsverfahren. Wenn eine solche Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen wurde, kann das gerichtliche Scheidungsverfahren schneller und kostengünstiger abgeschlossen werden. Eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung sollte enthalten:

- a) eine Einigung der Eheleute über die Scheidung an sich,

- b) Erklärungen der Ehegatten zum Sorge- bzw. Umgangsrecht für gemeinsamen minderjährige Kinder,
- c) Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen an etwaige vorhandene gemeinsame Kinder sowie der Ehegatten untereinander und
- d) Vereinbarungen über die Benutzung der ehelichen Wohnung sowie die Verteilung des Hausrates.

Sämtliche Ausführungen gelten für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem LPartG entsprechend (§§ 6, 7 LPartG) entsprechend mit dem Unterschied, dass eine Vereinbarung unter eingetragenen Lebenspartnern als Lebenspartnerschaftsvertrag und nicht als Ehevertrag bezeichnet wird.

I. Güterrecht

Der Güterstand regelt die Zuordnung des Vermögens während der Ehe und für den Fall der Scheidung. Es gibt den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, die modifizierte Zugewinnngemeinschaft, die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft. Die Ehegatten können den für ihre individuellen Lebensumstände am besten geeigneten Güterstand wählen und einen auf ihre Erfordernisse speziell abgestimmten Ehevertrag schließen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Aufgabenverteilungen zwischen den Ehegatten, das Alter der Ehegatten, das Vermögen und die persönlichen Vorstellungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Eheschließung. Wenn einer oder beide Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt/besitzen, ist unter Umständen eine Rechtswahl zum deutschen Güterrecht in Betracht zu ziehen. Wir, die Notare, wirken beratend und belehrend bei der Erstellung eines Ehevertrages mit. Wir klären Sie insbesondere über den Regelungsinhalt und die rechtliche Tragweite auf.

1. Gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Regeln die Eheleute nichts Abweichendes durch einen Ehevertrag, leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 Abs. 1 BGB). Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass die Vermögensmassen der beiden Ehegatten getrennt bleiben. Insoweit entspricht dieser Güterstand der durch Ehevertrag (§ 1408 BGB) wählbaren Gütertrennung (§ 1414 BGB). Jedoch führt die Zugewinnngemeinschaft zu Besonderheiten bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung der Ehe.

a) Erbrecht

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten richtet sich nach § 1931 Abs. 1 und Abs. 2 BGB: Demnach erbt ein Ehegatte neben Abkömmlingen (Kinder, Kindeskinde) des Erblassers zu einem Viertel. Neben Eltern, Geschwistern oder Großeltern des Erblassers beträgt die gesetzliche Erbquote des Ehegattens 1/2. Im Todesfalle erhöht sich das gesetzliche Erbrecht eines Ehegattens um ein weiteres Viertel (§§ 1371 Abs. 1, 1931 Abs. 3 BGB). Sind weder Abkömmlinge, Eltern, Geschwister noch Großeltern des Erblassers im Zeitpunkt des Todes des Erblassers vorhanden, so beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen Ehegatten allein (§ 1931 Abs. 2 BGB).

b) Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung

Bei der Beendigung der Ehe durch Scheidung entsteht ein sog. Zugewinnausgleichsanspruch gemäß §§ 1372 ff. BGB. Zur Bemessung des Zugewinnausgleichsanspruch wird bestimmt, wie viel Vermögen beide Ehegatten seit Beginn der Ehe hinzuerworben haben (vgl. §§ 1373 ff. BGB). Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegattens das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB).

Das Anfangsvermögen ist das Vermögen eines Ehegattens nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Begründung der Zugewinnngemeinschaft. Dem Anfangsvermögen wird das Vermögen hinzugerechnet, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen (Erbchaft) oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung erwirbt (§ 1374 BGB). Auch insoweit werden etwaige Verbindlichkeiten abgezogen.

Das Endvermögen ist das Vermögen eines Ehegattens nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft (§ 1375 Abs. 1 S.1 BGB). Dem Endvermögen werden ggf. die Werte der nach Begründung der Zugewinnngemeinschaft getätigten unentgeltlichen Zuwendungen hinzugerechnet.

Für beide Ehegatten werden das Anfangs- und Endvermögen und der daraus resultierende jeweilige Zugewinn berechnet. Derjenige Ehegatte, der den größeren Zugewinn während der Ehe verzeichnet, ist verpflichtet einen Geldbetrag an den anderen Ehegatten zu zahlen, der der Hälfte seines überschießenden Zugewinns entspricht (§ 1378 Abs 1 BGB).

c) Verfügungsbeschränkungen

Darüber hinaus unterliegt ein in einer Zugewinnngemeinschaft lebender Ehegatten gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen. So kann ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen Ehegatten

über sein Vermögen im Ganzen („in Bausch und Bogen“) oder über einen Gegenstand, der nahezu sein ganzes Vermögen ausmacht (ab 90 – 95 %), nicht wirksam verfügen und sich auch nicht zu einer entsprechenden Verfügung verpflichten (§ 1365 Abs. 1 BGB).

Ferner kann ein Ehegatte in Zugewinnsgemeinschaft über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts (zum Beispiel über eine Waschmaschine) nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt (§ 1369 Abs. 1 BGB).

2. Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft kann abweichend von den vorgenannten gesetzlichen Regelungen durch einen Ehevertrag modifiziert werden.

a) Modifizierung des Zugewinnausgleichs

Der Zugewinnausgleich gemäß § 1373 ff. BGB kann zum Beispiel in Gänze ausgeschlossen werden.

Alternativ kann die Bemessung des Zugewinnausgleichsanspruchs modifiziert werden. Beispielweise können einzelne Vermögensbestandteile vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen sein. In diesem Fall werden diese Vermögensbestandteile nicht bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs berücksichtigt.

Oft besteht zum Beispiel das Bedürfnis eines Ehegatten, dass sein Betriebsvermögen, Gesellschaftsbeteiligungen oder ein bestimmter Grundbesitz nicht beim Zugewinnausgleich berücksichtigt werden.

Weiterhin kann in einem Ehevertrag bestimmt werden, dass Wertsteigerungen von geschenktem und geerbtem Vermögen ebenfalls nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das geschenkte und geerbte Vermögen in Gänze keinen Einfluss auf die Berechnung des Zugewinnausgleichs hat.

b) Aufhebung der gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen

Darüber hinaus kann durch ehevertragliche Vereinbarung bestimmt werden, dass ein jeder Ehegatte auch ohne die Einwilligung des anderen Ehegatten frei verfügen können soll, also abweichend von § 1365 BGB auch über sein Vermögen im Ganzen oder über einen Gegenstand, der nahezu das Vermögen im Ganzen ausmacht, verfügen und sich insoweit verpflichten kann und abweichend von § 1369 BGB auch über eigene Haushaltsgegenstände eigenständig verfügen und sich insoweit verpflichten kann.

3. Gütertrennung

a) Erbrechtliche Auswirkungen

Bei durch Ehevertrag vereinbarter Gütertrennung (§ 1414 BGB) erbt der überlebende Ehegatte und ein oder zwei Kinder oder Kindeskindern des Erblassers jeweils zu gleichen Erbanteilen (§ 1931 Abs. 4 BGB).

b) Güterrechtliche Auswirkungen

Wenn die Ehegatten in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren (§ 1414 BGB) hat dies zur Folge, dass der begründete Güterstand sich güterrechtlich nicht auswirkt. Das heißt, dass die Vermögensmassen der Ehegatten strikt getrennt sind und jeder sein eigenes Vermögen oder Verfügungsbeschränkungen verwaltet. Ferner findet auch kein Zugewinnausgleich statt.

4. Gütergemeinschaft

a) Erbrechtliche Auswirkungen

Erbrechtlich wirkt sich die Vereinbarung der Gütergemeinschaft nicht aus. Es verbleibt bei den allgemeinen erbrechtlichen Regelungen, die unter Abschnitt A. Ziffer 1 a) bei der Zugewinnngemeinschaft erläutert wurden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aufgrund der vereinbarten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten unabhängig von seinem Erbrecht oder eines Todesfalles die Hälfte an dem gemeinschaftlichen Vermögen zusteht.

b) Güterrechtliche Auswirkungen

Durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft wird das jeweilige Vermögen beider Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das ein Ehegatte während der bestehenden Gütergemeinschaft erwirbt (§ 1416 Abs. 1 BGB). Infolge eines solchen Ehevertrages wird das gesamte Vermögen zum Gesamthandsvermögen. Daraus resultiert, dass ein Ehegatte nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen Gegenständen verfügen kann (§§ 1419 Abs. 1, 1416 Abs. 1 S.1 BGB). Ferner haften die Ehegatten für die Schulden des jeweils anderen. Aus diesem Gründen ist die Gütergemeinschaft recht unpraktikabel und wird aus diesem Grund sehr selten als Güterstand gewählt.

Nicht zum Gesamtgut zählt das sogenannte Vorbehaltsgut (§ 1418 Abs. 1 BGB). Zum Vorbehaltsgut können einzelne Gegenstände durch die Ehegatten im Rahmen eines Ehevertrages erklärt werden (§ 1418 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Ferner gehören zum Vorbehaltsgut

geschenkte und geerbte Vermögensgegenstände (§ 1418 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Das Vorbehaltsgut verwaltet jeder Ehegatte alleine (§ 1418 Abs. 3 S. 1 BGB).

Zur Wirkung gegenüber Dritten ist es erforderlich, dass diesem die Einordnung als Vorbehaltsgut bekannt ist (§§ 1418 Abs. 4, 1412 BGB).

Ein Zugewinnausgleich findet bei vereinbarter Gütergemeinschaft ebenfalls nicht statt.

II. Versorgungsausgleich/ Versorgung im Alter

Nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und gemäß § 1587 BGB erfolgt im Falle der Scheidung der Ehe unabhängig vom gewählten Güterstand (vgl. § 2 Abs. 4 VersAusglG) ein Versorgungsausgleich, wenn der Versorgungsausgleich nicht modifiziert oder ausgeschlossen worden ist. Nach dem Grundgedanken des gesetzlichen Versorgungsausgleichs werden die während der Ehezeit erworbenen Anrechte auf Alters- und Invaliditätsversorgung gegenseitig geteilt und dem jeweils anderen Ehegatten übertragen. Der Versorgungsausgleich dient insbesondere dem Schutze eines Ehegattens, der aufgrund der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung keine oder keine hohen Rentenanwartschaften durch eine berufliche Tätigkeit aufbauen konnte.

Ehevertraglich kann der Versorgungsausgleich modifiziert werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG). Zum Beispiel können einzelne Rentenanwartschaften (z.B. aus einer betrieblichen Rente) vom Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Versorgungsausgleich auch durch eine ehevertragliche Vereinbarung ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Dies hat weitreichende Folgen insbesondere, wenn ein Ehegatte aufgrund der Kinderbetreuung oder Haushaltsführung allenfalls geringe Rentenanwartschaften aufbauen kann. Über die Tragweite einer solchen Regelung belehren wir Sie im Rahmen der Beratung und der Beurkundung. Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist insbesondere ratsam und interessengerecht, wenn beide Ehegatten berufstätig sind und einer der Ehegatten aber selbstständig tätig ist (sog. Einunternehmerehe). In diesem Fall baut der selbstständige Ehegatte keine Rentenanwartschaften auf, da er regelmäßig nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt. Seine Altersvorsorge erfolgt regelmäßig durch die Bildung von Vermögen. In diesem Fall ist es nicht interessengerecht, wenn derjenige Ehegatte, der Rentenanwartschaften aufbaut, diese zur Hälfte an den selbstständigen Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs übertragen muss, obwohl dieser seine Altersversorgung durch den Aufbau von Vermögen gesichert hat. Die Ungerechtigkeit verstärkt sich in der Konstellation einer Einunternehmerehe, wenn zusätzlich der Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird.

Zur Kompensation anderer ehevertraglicher Regelungen ist es auch zum Beispiel möglich, den Versorgungsausgleich nur auszuschließen, wenn ein zu bestimmender Ehegatte höhere Rentenanwartschaften erworben hat.

III. Nachehelicher Unterhalt

Nacheheliche gesetzliche Unterhaltsansprüche eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten gemäß §§ 1569 ff. BGB kommen nach der Scheidung insbesondere in Betracht, wenn ein Ehegatte nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen. Zum Beispiel, wegen der Betreuung der gemeinsamen Kinder (§ 1570 BGB), aus Altersgründen (§ 1571 BGB), wegen Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB) oder wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 BGB). Das deutsche Unterhaltsrecht ist maßgeblich geprägt vom Grundsatz der Bedürftigkeit (§ 1577 Abs. 1 BGB), sodass einem Ehegatten, der sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann, kein Unterhaltsanspruch zusteht. Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es jedoch, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und eine hierzu erforderliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung zu absolvieren (Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit, § 1574 BGB). Ferner gilt der Grundsatz der Leistungsfähigkeit (§ 1581 BGB). Nach diesem Grundsatz ist der andere Ehegatte nicht zum Unterhalt verpflichtet, wenn er nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich zudem nach den ehelichen Lebensverhältnissen bzw. dem Lebensstandard während der Ehe (§ 1578 Abs. 1 BGB).

Über den nachehelichen Unterhalt können die Ehegatten ehevertraglich Abweichendes von den vorgenannten gesetzlichen Regelungen vereinbaren (§ 1585c BGB).

Beispielweise kann der Unterhalt wegen Kindesbetreuung abweichend vom Gesetz verlängert werden, um eine langfristige gute Versorgung gemeinsamer Kinder sicherzustellen.

Außerdem kann der nacheheliche Unterhalt betragsmäßig auf einen absoluten Höchstbetrag oder auf einen Prozentsatz vom monatlichen Einkommen eines Ehegattens beschränkt werden.

Ferner ist es möglich, den nachehelichen Unterhalt gegenseitig auszuschließen, es sei denn, dass gemeinsame Kinder geboren werden. Ein gegenseitiger Verzicht auf nachehelichen Unterhalt ist insbesondere interessengerecht, wenn bei Vertragsschluss ein gemeinsamer Kinderwunsch nicht besteht, beide Ehegatten berufstätig sind und bleiben wollen und beide Ehegatten über ein ausreichendes Einkommen zur eigenen Versorgung verfügen.

IV. Gerichtliche Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle

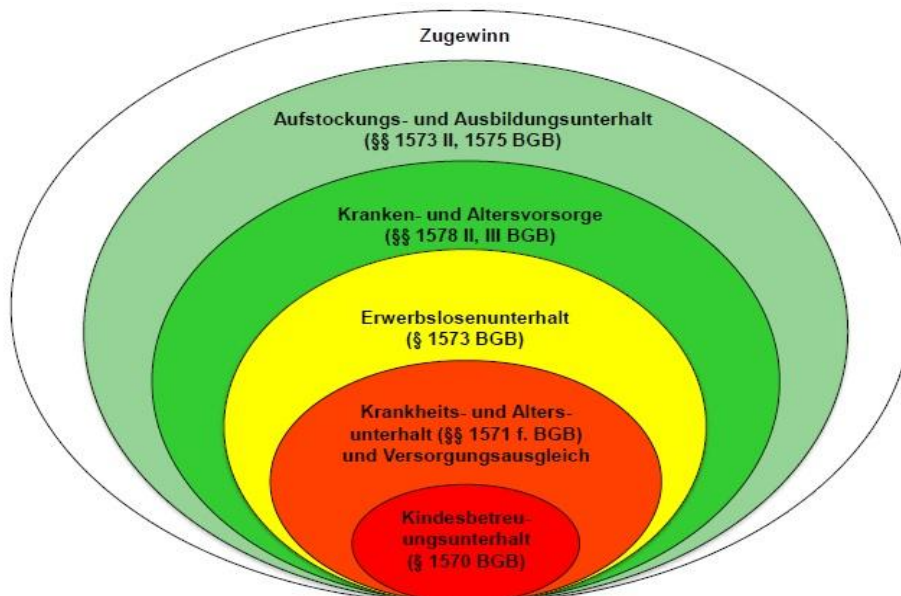
Bei der Gestaltung eines Ehevertrages genießen die Ehegatten grundsätzlich Vertragsfreiheit. Jedoch gilt diese Vertragsfreiheit nicht grenzenlos. Die gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen erfolgt in der nachfolgend dargestellten zweistufigen Prüfung:

a) Wirksamkeitskontrolle

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen kann ein Ehevertrag dann gemäß § 138 Abs. 1 BGB als sittenwidrig und damit als unwirksam angesehen werden, wenn sich die darin enthaltenen Vereinbarungen objektiv zu Lasten des Sozialhilfeträgers auswirken oder wenn der Vertrag unter Ausnutzung eines erheblichen Verhandlungsungleichgewichts zwischen den Vertragsschließenden zustande gekommen ist und die ehevertraglichen Vereinbarungen eine einseitige Belastung einer Vertragspartei darstellen.

Entscheidende Faktoren für die Beurteilung, ob ein Verhandlungsungleichgewicht besteht, sind die Vermögenslage, die berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von den Ehevertragsparteien ins Auge gefasste Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit in der Ehe.

Zur Bestimmung, ob eine Regelung, insbesondere ob ein Verzicht einseitig benachteiligend und sittenwidrig ist, hat der Bundesgerichtshof die sogenannten Kernbereichslehre entwickelt, welche in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt ist. Je mehr und intensiver in den Kernbereich der gesetzlichen Scheidungsfolgen durch vertragliche Regelungen ohne Kompensation eingegriffen wird, desto wahrscheinlicher ist eine Unwirksamkeit im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle.



Aus diesem Schaubild ergibt sich, dass grundsätzlich der Zugewinnausgleich außerhalb des Kernbereichs liegt und somit einer ehevertraglichen Regelung nahezu grenzenlos zugänglich ist. Eine gerichtliche Kontrolle findet am stärksten bei einem Verzicht auf Kindesbetreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB statt.

b) Ausübungskontrolle

Ferner kann sich ein begünstigter Vertragspartner ganz oder teilweise auf die ihn begünstigende Vertragsregelung aufgrund eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht berufen, wenn sich die bei Vertragsschluss bestehende oder geplante Lebenssituation der Vertragspartner nach Abschluss des Ehevertrages grundlegend verändert hat oder wenn durch die Vereinbarung insbesondere eines Verzichts auf den Unterhalt wegen Kindesbetreuung schutzwürdige Interessen gemeinsamer Kinder beeinträchtigt werden.

Da die Bemessungsfaktoren relative und weiche Faktoren unter Beachtung des Einzelfalles im Rahmen einer Gesamtschau aller ehevertraglichen Regelungen sind, können wir Sie zu den bestehenden Risiken im Falle einer gerichtlichen Kontrolle beraten. Sicher vorhersagen lässt sich das Ergebnis einer künftigen gerichtlichen Kontrolle leider nicht.